



+ + + NEWSMAGAZIN FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



“Auch die dunkelste Wolke hat einen silbernen Rand.“

(Chinesische Weisheit)

Titelthema

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, den Eintritt von Herrn Dr. Dirk Schellack als Gesellschafter und Geschäftsführer der NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH bekanntzugeben. Seit dem 1. Mai 2017 verstärkt Herr Dr. Schellack als Steuerberater und Rechtsanwalt das Team der Steuerabteilung, deren Leitung er zugleich übernimmt. Mit seiner fachlichen Kompetenz ist er eine ideale Ergänzung für unsere umfassende steuerliche und wirtschaftliche Beratung. Dabei ist diese nicht allein auf das nationale Steuer- und Unternehmensrecht begrenzt, sondern Dr. Schellack bringt aufgrund seiner Erfahrung auch eine große Expertise bei grenzüberschreitenden Fällen mit.

Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit sind neben dem nationalen und internationalen Steuerrecht die rechtliche und steuerliche Gestaltungsberatung sowie die Strukturierung von Umwandlungen und Unternehmensnachfolgen. Dr. Schellack berät zudem ausländische Investoren bei

grenzüberschreitenden Transaktionen. Darüber hinaus übernimmt er die Prozessführung vor Finanzgerichten und die Vertretung in Steuerstrafverfahren.

Seit dem 01.01.2017 wird der rechtliche Bereich in unserem Hause durch die NPP LEGAL Traut Schellack & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB betreut, deren Partner Herr Dr. Schellack seit dem 01.05.2017 ebenfalls ist. Neben der ständigen Tätigkeit im gesamten Zivil- und Wirtschaftsrecht berät die NPP LEGAL schwerpunktmäßig insbesondere im Arbeitsrecht, Erbrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Steuerrecht. Zudem bietet sie ausgewiesene Spezialisten in Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren sowie in Führerschein-, Verkehrsstrafrechts- und Ordnungswidrigkeitenverfahren an.

Besondere Kernkompetenzen liegen z.B. im Arbeitsrecht. Frau Rechtsanwältin Ulrike E. Traut, Fachanwältin für Arbeitsrecht, berät seit 25 Jahren Unternehmen sowohl außergerichtlich wie auch gerichtlich in ganz Deutschland rund um den Bestand

und die Durchführung von Arbeitsrechtsverhältnissen. Sie unterstützt Sie sowohl in vertraglicher Gestaltung als auch in allen Fragen bei Personalabbau, Umstrukturierungen und deren Folgen.

Des Weiteren ist die NPP LEGAL im Bereich des Corporate Compliance beratend und unterstützend tätig. Herr Rechtsanwalt Christian Böttger ist Ihr Ansprechpartner im Bereich des IT- und Datenschutzrechtes. Wir beraten Sie in diesem Bereich bis hin zur Schulung Ihrer Mitarbeiter, gern übernimmt Herr Rechtsanwalt Böttger für Sie die Funktion eines externen Datenschutzbeauftragten.

Ansprechpartner

Steuern

Nicole Mohs, Steuerberaterin
Holger Schulz, Steuerberater

Recht.....

Ulrike Traut, Rechtsanwältin

Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft.....

Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LEGAL

NPP LEGAL Traut Schellack & Partner mbB

Zudem berät Sie die NPP LEGAL in folgenden Bereichen:

- IT-Recht
- Schadensersatzrecht
- Forderungseinzug
- Lebensmittel- und Kennzeichenrecht
- alle sonstigen zivilrechtlichen Fragen

Für ein persönliches Gespräch stehen Ihnen Frau Traut, Herr Dr. Schellack und Herr Böttger sehr gern zur Verfügung.

Ihr NPP kompakt-Team

INHALT

| | Seite | | |
|--|-------|---|---|
| Steuern | | | Wirtschaftsprüfung |
| Aufwendungen für Fortbildungen mit persönlichkeitsbildendem Charakter als Werbungskosten oder Betriebsausgaben | 3 | Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahres fällige Umsatzsteuervorauszahlung | 5 |
| Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen anlässlich der Übertragung eines GmbH-Anteils | 3 | Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen | 5 |
| Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen | 3 | Keine Befreiung des Familienheims bei der Erbschaftsteuer bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt | 6 |
| Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag | 4 | Gegenstand des Vorvermöchnisses | 6 |
| Veräußerungsverlust wird nicht durch Schadenersatz gemindert | 4 | Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheides bei Eintritt einer nachträglichen wirtschaftlichen Belastung | 6 |
| Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen | 4 | | |
| Vertragsmäßige Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse unerliegt dem regulären Einkommensteuersatz | 5 | | |
| | | | BaFin: Beschränkung des CFD-Handels verfügt |
| | | | 7 |
| | | | HGB: Ordnungsgeld bei Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen (LG) |
| | | | 7 |
| | | | Recht |
| | | | Erkrankter Mitarbeiter muss nicht zum Personalgespräch erscheinen |
| | | | 8 |
| | | | Arbeitsverhältnis nur bei Weisungsgebundenheit |
| | | | 8 |
| | | | Unabdingbare Angaben in Kreditverträgen |
| | | | 8 |

Aufwendungen für Fortbildungen mit persönlichkeitsbildendem Charakter als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Fortbildungskosten sind Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger leistet, um seine Kenntnisse und Fertigkeiten im ausgeübten Beruf zu erhalten, zu erweitern oder den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für Umschulungsmaßnahmen, die einen Berufswechsel vorbereiten, sind als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig. Voraussetzung für den steuermindernden

Abzug der Aufwendungen ist, dass die berufliche Veranlassung vorliegt.

Das Finanzgericht Hamburg stellt hohe Anforderungen an den Abzug von Aufwendungen für Seminare mit persönlichkeitsbildendem Charakter. Ein Abzug der Aufwendungen ist nur möglich, wenn die Seminare auf die spezifische berufliche Situation des Steuerpflichtigen zugeschnitten sind. Dass die im Seminar vermittelten Lerninhalte

auch im beruflichen Alltag einsetzbar und der beruflichen Entwicklung förderlich sein können, reicht dem Gericht für die Anerkennung des Abzugs der Aufwendungen nicht aus.

Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen anlässlich der Übertragung eines GmbH-Anteils

Der Sonderausgabenabzug für Versorgungsleistungen aufgrund der Übertragung eines GmbH-Anteils ist an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Einerseits muss die Übertragung einen mindestens 50-%igen Anteil an der GmbH betreffen. Andererseits muss der bisherige Anteilseigner, soweit er die Geschäftsführung in der GmbH ausgeübt hat, diese auf den Übernehmer übertragen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster reicht es nicht aus, wenn der Anteilsübernehmer zwar in die Geschäftsführung des Unternehmens aufgenommen wird, der Übergeber aber dort nicht ausscheidet. Das gilt nach der richterlichen Ansicht auch dann, wenn die Geschäftsführung insgesamt durch ein Geschäftsführungsgremium ausgeübt wird, in dem neben dem Gesellschafter-Geschäftsführer auch Fremdgeschäftsführer beschäftigt werden. Nach Auf-

fassung des Gerichts setzt der steuerliche Sonderausgabenabzug voraus, dass der Übergeber bedingungslos aus der Geschäftsführung ausscheidet. Eine in auch nur eingeschränktem Umfang fortgesetzte Geschäftsführungstätigkeit des Übergebers führt zur Versagung des Sonderausgabenabzugs für die Versorgungsleistungen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Maßgebendes Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen

Das Bundesministerium der Finanzen hat unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesarbeitsgerichts zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Versorgungszusagen Stellung bezogen.

Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass nach dem eindeutigen Wortlaut des Einkommensteuergesetzes bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen hinsichtlich des Pensionsalters ausschließlich auf den Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls abzustellen ist, der in der Pensionszusage vorgesehen ist. Dies gilt auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer. Ein Mindestpensionsalter sei hier nicht vorgeschrieben. Die Verwaltung folgt dieser Rechtsprechung.

Wird in der Pensionszusage aus-

schließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Angabe des Pensionsalters Bezug genommen, sind die durch das Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz geänderten Rentenbezugszeiten zu beachten.

Bei Neuzusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften nach dem 9. Dezember 2016 gilt Folgendes:

- Zusagen bei einer Altersgrenze von weniger als 62 Jahren sind steuerlich nicht anzuerkennen. Bei bis zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Zusagen gilt die Altersgrenze von 60 Jahren weiter.
- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern ist davon auszugehen, dass eine Pensionszusage unangemessen ist, wenn das Pen-

sionsalter unter 67 Jahren liegt. Bei bereits bestehenden Zusagen wird eine vereinbarte Altersgrenze von mindestens 65 Jahren nicht beanstandet.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass Änderungen bestehender Zusagen der Schriftform bedürfen. Eventuelle Anpassungen von Versorgungsvereinbarungen an die geänderte Rechtslage sind innerhalb einer Übergangsfrist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres vorzunehmen, das nach dem 9. Dezember 2016 beginnt. Fehlt die erforderliche Schriftform nach Ablauf der Übergangsfrist, können die Versorgungszusagen bilanzsteuerrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden. In der Steuerbilanz passivierte Pensionsrückstellungen wären dann gewinnerhöhend aufzulösen.

Steuern

Berufsausbildung durch berufsbegleitendes Studium beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag

Für ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, wird Kindergeld gezahlt oder der Kinderfreibetrag gewährt, wenn es noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Berufsausbildung befindet.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Berufsausbildung auch dann vorliegt, wenn das Kind neben einer Erwerbstätigkeit ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt. Selbst eine Erwerbstätigkeit des Kindes in einem Umfang von 30 Wochenstunden

schließt den Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag nicht aus. Bei einer erstmaligen Berufsausbildung ist regelmäßig kein zeitlicher Mindestumfang der Ausbildungsmaßnahmen zu beachten.

Bei einem Sprachaufenthalt im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland hat der Bundesfinanzhof vor einigen Jahren einen zeitlichen Mindestumfang gefordert. Ein Sprachaufenthalt sei nur dann als Berufsausbildung anzusehen, wenn sie von einem

durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden theoretisch-systematischen Sprachunterricht begleitet werde.

In dem aktuellen Urteil weist der Bundesfinanzhof darauf hin, dass diese Grundsätze auf eine im Inland absolvierte Schul- oder Universitätsausbildung keine Anwendung finden.

Veräußerungsverlust wird nicht durch Schadensersatz gemindert

Durch einen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fehlerhaft erteilten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss einer Aktiengesellschaft war deren Börsenkurs eingebrochen. Ein Anleger hatte in der Folge bei der Veräußerung seiner Aktien hohe Verluste erlitten. Er nahm die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Schadensersatz in Anspruch. Zur Beendigung des Rechtsstreits schlossen beide Parteien

einen Vergleich, in dem sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Zahlung von 3,0 Mio. € verpflichtete.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass diese Schadensersatzleistung nicht zu einer Minderung des Veräußerungsverlusts des Anlegers führt. Nach Überzeugung des Gerichts stellt der Vergleich kein rückwirkendes Ereignis dar, das zu einer Änderung des Steuerbe-

scheides führt, in dem der Verlust festgestellt wurde. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Anschaffung der Aktien und der Schadensersatzleistung besteht nicht. Nur dann käme eine rückwirkende Berichtigung der Anschaffungskosten und damit des Veräußerungsverlustes in Betracht.

Dienstwagenbesteuerung in Leasingfällen

Ist ein vom Arbeitgeber geleaster Pkw dem Arbeitnehmer zuzurechnen, weil dieser die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat (Zahlung der Leasingraten, Instandhaltung, Haftung für Sachmängel und Beschädigung), dann fehlt es an der Überlassung eines betrieblichen Fahrzeugs. Der geldwerte Vorteil für private Fahrten kann dann nicht pauschal nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode ermittelt werden. Das entschied 2014 der Bundesfinanzhof im Fall einer unselbständig tätigen Gemeindebürgermeisterin, die von den besonders günstigen Konditionen des Behördenleasings profitiert hatte. Maßgeblich war unter anderem, dass die Gemeinde ihr den Pkw nicht aufgrund einer Regelung im Arbeitsvertrag, sondern aufgrund einer unabhängigen Sonderrechtsbeziehung (Unterleasingvertrag) überlassen hatte.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Hinblick auf das Kriterium einer vom Arbeitsvertrag unabhängigen Sonderrechtsbeziehung auch außerhalb des Behördenleasings aufgegriffen. Die Nutzungsüberlassung eines vom Arbeitgeber geleasteten und dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw ist unter folgenden Voraussetzungen nach der 1 %-Regelung oder der Fahrtenbuchmethode zu bewerten:

- Zivilrechtlicher Leasingnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft ist der Arbeitgeber.
- Der Anspruch auf die Pkw-Überlassung ist arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil, wurde also schon bei Abschluss des Arbeitsvertrages vereinbart oder geht mit der Beförderung des Arbeitnehmers

in eine höhere Gehaltsklasse einher oder

- der Anspruch wird im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft (Verzicht auf Barlohn gegen Gewährung des Pkw-Nutzungsrechts) vereinbart.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, darf der Arbeitgeber die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer Auswärtstätigkeit mit diesem Pkw nicht, auch nicht teilweise, steuerfrei erstatten.

Vertragsmäßige Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse unterliegt dem regulären Einkommensteuersatz

Erhält ein Aktionär bei einem Aktien-tausch neben Aktien zusätzlich auch eine Barabfindung, wird diese in eine einkommensteuerpflichtige Dividende umqualifiziert. Diese Regelung gilt erst für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge. Waren die eingetauschten Aktien zu diesem Zeitpunkt allerdings schon steuerentstrickt,

entfällt die Umqualifizierung in eine steuerpflichtige Dividende.

Das hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Aktionärs entschieden, der 2006 Aktien der Gesellschaft X erworben hatte. Im Zusammenhang mit einer Übernahme der X durch die Gesellschaft Y im Jahr 2009 erhielt er eine

Barabfindung, für die die Bank Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) einbehielt. Zu Unrecht, wie das Gericht entschied. Die bis Ende 2008 gültige, einjährige Spekulationsfrist war bei Zahlung der Barabfindung bereits abgelaufen und der Wertgehalt der Aktien unterlag nicht mehr der Besteuerung.

Betriebsausgabenabzug für erst am 12. Januar des Folgejahres fällige Umsatzsteuervorauszahlung

Bei einer Einnahmenüberschussrechnung sind Ausgaben grundsätzlich für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben ist das Abflussprinzip eingeschränkt. Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben, die „kurze Zeit“ nach dem Jahreswechsel abfließen, sind danach in dem Kalenderjahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen. Als „kurze Zeit“ ist ein Zeitraum von zehn Tagen anzusehen. Umsatzsteuervorauszahlungen sind z. B. regelmäßig wiederkehrende Ausgaben.

Das Sächsische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine

Unternehmerin reichte ihre Umsatzsteuervoranmeldung für November 2014 am 6. Januar 2015 (fristgerecht, es war eine Dauerfristverlängerung gewährt) beim Finanzamt ein. Am 9. Januar 2015 überwies sie den fälligen Betrag an die Finanzkasse. An sich hätte sie erst am 12. Januar 2015 zahlen müssen, da der 10. Januar 2015 ein Samstag war und sich deshalb die Fälligkeitsfrist auf den nächsten Werktag verschob.

Bei ihrer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung bezog sich die Unternehmerin auf die für wiederkehrende Ausgaben bestehende Sonderregelung und setzte die Um-

satzsteuervorauszahlung für November 2014 als Betriebsausgabe 2014 an. Das Finanzamt folgte dieser Auffassung nicht. Für die Anwendung der Ausnahmeregelung müsse sowohl der tatsächliche Abfluss als auch der Termin der Fälligkeit innerhalb der Zehn-Tage-Zeitspanne liegen. Das Finanzgericht hingegen gab der Unternehmerin Recht und ließ den Betriebsausgabenabzug der Umsatzsteuervorauszahlung 2014 zu.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun abschließend mit diesem Fall befassen.

Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer/
Umwandlungssteuer

Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Mietzinsen für die Überlassung von Ausstellungsflächen in Messehallen

Zur Ermittlung des Gewerbeertrags wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb u. a. ein Teil der gezahlten Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens hinzugerechnet. Voraussetzung für eine Hinzurechnung ist, dass das angemietete oder gepachtete unbewegliche Wirtschaftsgut zum

Anlagevermögen gehören würde, wenn der Mieter Eigentümer wäre.

Bei Messeständen verhält es sich in der Regel so, dass die Stellflächen von Durchführungsgesellschaften vermietet werden. Die vermieteten Flächen wären bei der Durchführungsgesellschaft auch dann kein Anlagevermögen, wenn

sie in ihrem Eigentum stünden, weil die Gesellschaft die konkreten Flächen nicht ständig für den Gebrauch im Betrieb vorhalten würde. Folglich liegen die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung nicht vor.

Keine Befreiung des Familienheims bei der Erbschaftsteuer bei Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt

Der Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner ist regelmäßig erbschaftsteuerfrei. Die Steuerbefreiung wird von Gesetzes wegen gewährt. Sie ist nicht antragsgebunden. Voraussetzung ist, dass der Erblasser bis zu seinem Tod in einem bebauten Grundstück eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat. War der Erblasser aus objektiv zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert, ist dies unschädlich. Der überlebende

Ehegatte oder Lebenspartner muss die geerbte Wohnung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu eigenen Wohnzwecken nutzen und über einen Zeitraum von zehn Jahren beibehalten. Gibt der Erwerber (Ehegatte/Lebenspartner) die Selbstnutzung innerhalb dieses Zeitraums auf, z. B. durch Verkauf, Vermietung oder längeren Leerstand, entfällt die Befreiung vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit. Der Erwerber ist verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen dem Finanzamt anzuzeigen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Steuerbefreiung auch dann rückwirkend entfällt, wenn die Erbin das Familienheim zwar weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutzt, es aber unter Nießbrauchsvorbehalt auf ihre Tochter überträgt. Eigentümerstellung und Selbstnutzung zu Wohnzwecken müssen zusammen vorliegen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Gegenstand des Vorvermächnisses

Eine Frau vermachte ihrer Schwester als Vorvermächtnis 500.000 DM. Der Testamentsvollstrecker sollte das Geld treuhänderisch und mündelsicher anlegen. Zinsen und Dividenden sollten zweimal im Jahr ausgezahlt werden. Außerdem konnte die Schwester verlangen, dass ihr jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres 50.000 DM aus dem vorhandenen Kapitalbetrag zusätzlich ausgezahlt werden. Die Schwester starb drei Jahre nach Einsetzung als Vermächtnisnehmerin und hatte die Auszahlung aus dem Kapitalstock nie in Anspruch genommen.

Die Erbschaftsteuer für den Erwerb eines Vorvermächnisses entsteht mit dem Tod des Erblassers. Das galt auch für den Fall, den das Finanzgericht Düsseldorf zu entscheiden hatte, da die Erblasserin bei Abfassung des Testaments aufgrund des Alters der Schwester (75 Jahre) davon ausgehen konnte, dass diese noch zehn Jahre leben würde. Durch die jährlichen Auszahlungen hätte sie den vorhandenen Kapitalbetrag vollständig erhalten.

Die Beschränkung des Verfügungsrechts des Erwerbers durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung wirkt sich nicht auf die erbschaftsteuer-

rechtliche Bewertung des Erwerbs aus. Für die Wertermittlung ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers maßgebend.

Das Finanzamt legte der Festsetzung der Erbschaftsteuer den Gesamtwert des Vermächnisses von 500.000 DM zugrunde. Der spätere Erbe der Schwester meinte, die Schwester habe nur ein Anwartschaftsrecht erworben.

Sowohl Finanzamt als auch Finanzgericht verneinten dies, denn Gegenstand des Vorvermächnisses für die Schwester sei der Kapitalbetrag von 500.000 DM gewesen.

Änderung eines bestandskräftigen Erbschaftsteuerbescheids bei Eintritt einer nachträglichen wirtschaftlichen Belastung

Die Erbschaftsteuer erfasst die beim Erben eintretende Bereicherung. Die bei einem Erwerb von Todes wegen ermittelten Werte des Vermögensanfalls sind deshalb um die Nachlassverbindlichkeiten zu mindern. Auch Steuerschulden des Erblassers gehören zu den abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten.

Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht hatte folgenden Fall zu entscheiden: Erben des 2007 verstorbenen Vaters waren seine drei Kinder. Die auf die Erben entfallende Erbschaftsteuer

wurde im März 2008 festgesetzt. Im Juli 2012 änderte das Finanzamt Einkommensteuerbescheide des Vaters. Ein bisher steuerfrei behandelter Sanierungsgewinn wurde als steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn erfasst. Die Erben mussten hohe Nachzahlungen leisten. Sie beantragten die Änderung der Erbschaftsteuerbescheide unter Berücksichtigung der nachträglich gegenüber dem Vater festgesetzten Einkommensteuern. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab. Es vertrat die Auffassung, dass eine Änderung der Erbschaftsteuerfestsetzung nicht in

Betracht komme, da mit Ablauf des Jahres 2011 Festsetzungsverjährung eingetreten sei.

Das Finanzgericht gab den Erben Recht und entschied, dass ein bestandskräftiger Erbschaftsteuerbescheid noch geändert werden kann, wenn nachträglich eine wirtschaftliche Belastung der Erben eintritt.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun erstmals mit dieser Thematik beschäftigen.

BaFin: Beschränkung des CFD-Handels verfügt

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 8. Mai 2017 eine Allgemeinverfügung nach § 4b WpHG erlassen. Sie beschränkt damit die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference, CFDs). Kontrakte mit einer Nachschusspflicht dürfen Privatkunden nicht mehr angeboten werden.

„Mit der Beschränkung des CFD-Handels machen wir erstmalig von der Möglichkeit zur Produktintervention Gebrauch“, erläutert Exekutivdirektorin Elisabeth Roegele die Maßnahme der BaFin. Bei CFDs mit Nachschusspflicht hat die Aufsicht erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz. Sie haben ein für Privatkunden unkalkulierbares Ver-

lustrisiko. Das Verlustrisiko ist nicht auf den Kapitaleinsatz des Kunden beschränkt, sondern kann sein gesamtes Vermögen erfassen und ein Vielfaches seines eingesetzten Kapitals betragen. „Das können wir aus Verbraucherschutzgründen nicht akzeptieren. Die Beschränkung des CFD-Handels ist deshalb ein notwendiger Schritt zum Schutz der Privatanleger“, erklärt Roegele das Einschreiten der Aufsicht.

Anbieter von CFDs mit Nachschusspflicht haben ab der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung drei Monate Zeit, ihre Geschäftsmodelle anzupassen. Einige Anbieter haben bereits CFDs ohne Nachschusspflicht im Programm oder aufgrund der geplanten Allgemeinverfügung angekündigt, sol-

che Angebote zu schaffen.

CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien, die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Der Anleger spekuliert auf eine positive oder negative Kursänderung des Basiswerts. Bei Kursänderungen des Basiswerts werden die entsprechenden Kursgewinne oder Kursverluste im CFD nachvollzogen. Bei einer positiven Differenz erhält der Anleger vom CFD-Anbieter den Differenzbetrag, bei einer negativen Differenz muss der Privatanleger die Differenz dem CFD-Anbieter ausgleichen.

HGB: Ordnungsgeld bei Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen (LG)

Es besteht keine Pflicht zur Überprüfung der rechtzeitigen Offenlegung, wenn der mit der Offenlegung beauftragte Steuerberater gegenüber dem offenlegungspflichtigen Unternehmen die erfolgreiche Einreichung bestätigt. Ein Verschulden des Steuerberaters ist dem Unternehmen weder gemäß § 278 BGB noch nach § 152 Abs. 1 Satz 3 AO direkt oder in entsprechender Anwendung zuzurechnen (LG Bonn, Beschluss v. 06.06.2013 - 31 T 59/13).

Sachverhalt: Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500,00 EUR wegen Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen. Sie hatte die offenlegungspflichtigen Rechnungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2010 zuvor weder innerhalb der Jahresfrist nach § 325 Abs. 1 HGB noch innerhalb der sechswöchigen Nachfrist nach Zustellung der Androhungsverfügung (§ 335 Abs. 3 Satz 1 HGB) eingereicht. Gegen die Festsetzung trug sie vor, dass der mit der Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Offenlegung betraute Steuerberater innerhalb der Nachreichungsfrist vergeblich eine Offenlegung versucht habe, diese jedoch fehlschlug. Da der Steuerberater jedoch selbst von dem Erfolg der Offenlegung überzeugt war, hätte er der Geschäftsführung der Beschwerdeführerin noch vor Ablauf der sechswö-

chigen Nachfrist die erfolgreiche Übermittlung bestätigt.

Hierzu führte das Landgericht weiter aus:

- Die gegen die Beschwerdeführerin ergangene Ordnungsgeldentscheidung war aufzuheben, weil eine schuldhaft Verletzung der Offenlegungspflichten nach §§ 325 ff. HGB nicht festgestellt werden kann.
- Dies Versäumnis beruhte im Streitfall nicht auf einem Verschulden der für die Offenlegung verantwortlichen gesetzlichen Vertreter der Beschwerdeführerin.
- Die Beschwerdeführerin hat substantiiert dargelegt und durch Vorlage von Unterlagen ihres Steuerberaters glaubhaft gemacht, dass der mit der Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Offenlegung betraute Steuerberater die erfolgreiche Übermittlung bestätigt hat.
- Vorliegend durfte die Gesellschaft mangels abweichender Hinweise auf die Bestätigung durch den Steuerberater vertrauen. Auch eine weitere Nachfrage hätte den Steuerberater nicht zu einer Überprüfung veranlasst, da er selbst davon ausging, alles Erforderliche veranlasst zu haben. Die Beschwerdeführerin trifft daher kein Überwachungsver schulden.

- Ein Verschulden des Steuerberaters ist ihr weder gemäß § 278 BGB noch nach § 152 Abs. 1 Satz 3 AO direkt oder in entsprechender Anwendung zuzurechnen.

Das Gericht weist in seinen Entscheidungsgründen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften nach dem Erhalt einer Androhungsverfügung grds. gesteigerte Sorgfaltsanforderungen treffen. Es entspreche nicht den Anforderungen, die an einen ordentlich handelnden Kaufmann zu stellen sind, die Sache mit der Beauftragung eines Dritten als abgeschlossen zu betrachten. Vielmehr obliege es den gesetzlichen Vertretern in dieser Situation, sich selbst eine Wiedervorlagefrist zu setzen und sich noch vor dem Ablauf der mit der Androhungsverfügung gesetzten Nachfrist zu versichern, dass die Frist eingehalten wurde. Dabei sei die Wiedervorlagefrist so zu wählen, dass sie dann, wenn der beauftragte Berater noch nicht tätig geworden sein sollte, weitere, auf die Erfüllung der Offenlegungspflicht gerichtete Maßnahmen ergreifen können. Erst wenn die Pflichterfüllung für die Gesellschaft – wie im Streitfall – zuverlässig von der beauftragten Person bestätigt werde, können sie die Offenlegungspflicht als erledigt betrachten.

Erkrankter Mitarbeiter muss nicht zum Personalgespräch erscheinen

Ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, an einem Personalgespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb teilzunehmen. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Krankenpflegers, dessen Arbeitgeber ihn während einer längeren Erkrankung zwei Mal zum Personalgespräch gebeten hatte. Nachdem er beide Male unter Hinweis auf seine Erkrankung abgesagt hatte, wurde er abgemahnt.

Die Klage auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte hatte Erfolg. Zur Arbeitspflicht des Arbeitnehmers gehört zwar auch die Pflicht zur Teilnahme an vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit im Betrieb angewiesenen Gesprächen über Inhalt, Zeit und Ort der zu erbringenden Arbeitsleistung, soweit diese nicht anderweitig festgelegt sind. Der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer muss aber seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen und damit auch nicht im Betrieb erscheinen oder sonstige unmittelbare

Nebenpflichten in Zusammenhang mit seiner Hauptleistungspflicht erfüllen. Etwas anderes gilt, wenn sein Erscheinen ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen unverzichtbar ist und der Arbeitnehmer gesundheitlich dazu in der Lage ist.

Arbeitsverhältnis nur bei Weisungsgebundenheit

Nur Arbeitnehmer haben Anspruch auf ein Zwischenzeugnis und auf die schriftliche Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen. Dies musste der Beschäftigte eines Bauelemente-Unternehmens erfahren, der sich selbst als Arbeitnehmer betrachtete, dies aber

nicht beweisen konnte.

Der Beschäftigte betrieb Kundenakquise. Der vermeintliche Arbeitgeber argumentierte, der Kläger sei zunächst im Rahmen eines Einfühlungsverhältnisses (kein Arbeitsverhältnis) tätig gewesen und sei in der Folgezeit nicht in einem für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses ausreichenden Maße seinen Weisungen unterworfen gewesen.

Da der Kläger eine ausreichende Weisungsunterworfenheit nicht beweisen konnte, lehnte das Landesarbeitsgericht München seine Klage auf Arbeitsentgelt, auf die schriftliche Niederlegung der wesentlichen Vertragsbedingungen und auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses ab.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 23. Juni 2017

Allgemeines Zivilrecht

Unabdingbare Angaben in Kreditverträgen

Nach der Europäischen Richtlinie über Verbraucherkreditverträge müssen in den Kreditvertrag wesentliche Informationen wie effektiver Jahreszins, Anzahl und Periodizität der vom Verbraucher zu leistenden Zahlungen, Notargebühren sowie vom Kreditgeber verlangte Sicherheiten und Versicherungen zwingend aufgenommen werden.

Unterlässt es ein Kreditgeber, diese Informationen in den Vertrag aufzunehmen, kann dies nach einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) mit der Verwirkung des Anspruchs auf Zinsen und Kosten sanktioniert werden. Diese Sanktion ist zulässig, wenn das Fehlen dieser Informationen es dem Verbraucher unmöglich macht, den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtung einzuschätzen.

Weiterhin stellte der EuGH fest, dass ein Kreditvertrag nicht aus einem einzigen Dokument bestehen muss. Wird jedoch in einem solchen Vertrag auf ein anderes Dokument verwiesen und deutlich gemacht, dass dieses Bestandteil des Vertrags ist, muss dieses Dokument, wie der Vertrag selbst, auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger erstellt und dem Verbraucher vor Vertragsabschluss tatsächlich ausgehändigt werden. Zusätzlich kann innerstaatlich geregelt werden, dass die Gültigkeit dieser Verträge von der Unterzeichnung durch die Parteien abhängig gemacht wird.